

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 001/2006)**

### **Kein Annahmeverzug bei fehlender Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Annahmeverzug des Arbeitgebers ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer nicht leistungsfähig oder nicht leistungswillig ist.

2.

Bietet der Arbeitgeber nach Ausspruch einer Kündigung eine so genannte Prozessbeschäftigung an, steht der Leistungsbereitschaft entgegen, wenn der Arbeitnehmer die Forderung nach einem Verzicht auf die Wirkungen der Kündigung zur Bedingung der Arbeitsaufnahme macht.

**Urteil des BAG vom 13. Juli 2005**

**Aktenzeichen : 5 AZR 578/04**

**Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 1**

**02. Januar 2006**

02.01.2006